

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grundversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke Kierspe GmbH („Grundversorgungstarif“)

Gültig ab dem 01. März 2024. Zugleich tritt der bisherige Grundversorgungstarif in der Fassung vom 01. Januar 2023 außer Kraft.

Die Stadtwerke Kierspe GmbH ist Grundversorger für die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas in ihrem Netzgebiet gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Anspruch auf Grundversorgung nach EnWG haben Haushaltskunden, d. h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für beruflich, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke kaufen.

Die Stadtwerke Kierspe bieten die Grundversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz aufgrund der Bestimmungen

- des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der Fassung vom 12.07.2005 sowie
- der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 und den "Ergänzenden Bedingungen" der Stadtwerke Kierspe GmbH in der jeweils geltenden Fassung an.

Preise gültig ab 01.03.2024

Kierspe klassik	Netto inkl. Erdgassteuer	Brutto inkl. 19 % Umsatzsteuer*
Kleinverbrauchstarif bis 1.838 kWh/a		
Grundpreis	4,58 €/Monat	5,45 €/Monat
Arbeitspreis	14,53 Cent/kWh	17,29 Cent/kWh
Grundpreistarif I von 1.839 kWh/a bis 10.826 kWh/a		
Grundpreis	8,18 €/Monat	9,73 €/Monat
Arbeitspreis	12,18 Cent/kWh	14,49 Cent/kWh
Grundpreistarif II von 10.827 kWh/a bis 30.000 kWh/a		
Grundpreis	12,33 €/Monat	14,67 €/Monat
Arbeitspreis	11,72 Cent/kWh	13,95 Cent/kWh
Vollversorgungstarif V von 30.001 kWh/a bis 95.555 kWh/a		
Grundpreis	14,33 €/Monat	17,05 €/Monat
Arbeitspreis	11,64 Cent/kWh	13,85 Cent/kWh
Durchschnittspreisbegrenzung ab 95.556 kWh/a		
Grundpreis	-	-
Arbeitspreis	11,82 Cent/kWh	14,07 Cent/kWh

1. Art der Lieferung

Die Stadtwerke Kierspe liefern zurzeit aus ihrem Versorgungsnetz in Kierspe Erdgas der Gruppe H, entsprechend den unter Ziffer 4.2 genannten Bedingungen.

2. Preise

2.1 Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus der Multiplikation der gelieferten kWh-Menge mit dem jeweiligen Arbeitspreis. Zusätzlich wird der Grundpreis pro Monat berechnet.

2.2 Alle angegebenen Bruttopreise wurden kaufmännisch gerundet.

2.3 In den vorstehenden Nettoarbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh gemäß dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform enthalten. Die berechnete Erdgassteuer wird in der Verbrauchsabrechnung ausgewiesen.

2.4 Sollten Gaslieferungen durch Verordnungen oder Gesetze mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen Umlagen belastet werden, so erhöht sich das Gasentgelt gemäß den zu Grunde liegenden Vorschriften auch um diese Abgaben.

3. Bestabrechnung

Der Gasverbrauch eines jeden Abrechnungsjahres wird nachdem für den Kunden preisgünstigsten Tarif abgerechnet (Bestabrechnung). Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe des Abrechnungsjahres, tritt andessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr.

4. Abrechnung

4.1 Die gelieferten Gas Mengen werden nach Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Für die Abrechnung wird der vom Gaszähler in Kubikmetern angezeigte Verbrauch unter Berücksichtigung der Zustandszahl und des Brennwertes des gelieferten Gases auf die Anzahl der Verrechnungseinheiten in kWh umgewertet (gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 "Gasabrechnung"). Die Zustandszahl und der Brennwert werden in der Rechnung ausgewiesen.

Anzahl der Verrechnungseinheiten in kWh = Kubikmeter x Zustandszahl x Abrechnungsbrennwert.

4.2 Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kierspe GmbH wird Erdgas der Gruppe H zurzeit unter folgenden Betriebsbedingungen mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungen geliefert:

- Abrechnungsbrennwert: $H_s = 11,541 \text{ kWh/m}^3$ H-Gas
- Gastemperatur: $t = 15 \text{ °C}$
- Gasdruck: $p_e = 22 \text{ mbar}$

4.3 Beim Vergleich einer "kWh-Strom" und einer "kWh-Gas" müssen die unterschiedlichen Umwandlungs- und Anwendungswirkungsgrade bei beiden Energiearten berücksichtigt werden.

4.4 Entsprechend der Höhenunterschiede innerhalb des Stadtgebietes kommen verschiedene Luftdrücke zum Tragen, die sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage ergeben, über die der Kunde Gas entnimmt.

4.5 Falls ein Kunde eine besondere Mess- und/oder Regleranlage benötigt, gelten besondere Bedingungen.

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grundversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke Kierspe GmbH („Grundversorgungstarif“)

5. Änderungen des Grundversorgungstarifs, Verzug

Änderungen des Grundversorgungstarifs werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

6. Kosten aus Zahlungsverzug

- Zahlungserinnerung 1,50 Euro*
- Unterbrechung der Versorgung 63,00 Euro*
- Wiederaufnahme der Versorgung nach Aufwand, mindestens jedoch 97,00 Euro (einschl. 19% Ust)

6.1 Die Einzelheiten der Gasbezugsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und in den entsprechenden „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Kierspe in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

6.2 Bei Änderungen der vorgenannten Preise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes wird anteilig abgerechnet.

7. Konzessionsabgabe

Das Gasentgelt enthält die Konzessionsabgabe, die gemäß der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (Konzessionsabgabenverordnung - KAV am 09. Januar 1992) an die Städte und Gemeinden, in denen Stadtwerke Kierspe Kunden direkt versorgt, gezahlt wird. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist nach der Anzahl der Einwohner je Stadt bzw. Gemeinde gestaffelt. Die Höchstsätze der Konzessionsabgaben betragen für Gaslieferungen bis 25.000 Einwohner 0,51 Ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 0,61 Ct/kWh und bis 500.000 Einwohner 0,77 Ct/kWh. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gerne die für Ihre Verbrauchsstelle gültige Einwohnergrößenklasse mit. Vereinbarungen mit Städten bzw. Gemeinden über die Zahlung niedrigerer Konzessionsabgaben oder den Verzicht auf Konzessionsabgaben haben Vorrang. Während einer Übergangszeit können die genannten Höchstwerte überschritten werden.

8. Hinweis nach § 107 EnergieStV

Für das bei den Stadtwerken Kierspe bezogene Erdgas gilt gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung folgender Hinweis: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Beratung

In allen Fragen der Tarifwahl beraten wir Sie gerne. Bitte wenden Sie sich an unser Service-Center.
Telefon: (02359) 2968-0.

Ständiger Bereitschaftsdienst

Telefon: (02359) 555

Stadtwerke Kierspe
Thingslindestraße 22
58566 Kierspe
www.stadtwerke-kierspe.de